



Brüssel, den 8. November 2021
(OR. en)

13110/2/21
REV 2

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0114(COD)

CODEC 1356
TRANS 616
FISC 176
ENV 770

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2017 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. Oktober 2017 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 1. Februar 2018 seine Stellungnahme abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 25. Oktober 2018 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die in den Trilogern erzielte vorläufige Einigung am 30. Juni 2021 bestätigt.

¹ Dok. 9672/17.

² ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 188.

³ ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 66.

⁴ Dok. 13535/18.

6. Anschließend hat der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung am 12. Juli 2021 bestätigt, und der Vorsitz des Ausschusses hat am 14. Juli ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
 7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 10542/21 + COR 1) und die Begründung (Dokument 10542/21 ADD 1 + COR 1 REV 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Luxemburgs und der Niederlande und bei Stimmenthaltung der Slowakei als A- Punkt annehmen.
 8. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
-